

Kapitel 3: Solidarität sichern



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: BAG Arbeit Soziales Gesundheit
Beschlussdatum: 18.04.2021

Änderungsantrag zu PB.S-01

Nach Zeile 552 einfügen:

Des Weiteren müssen Geflüchtete ab dem Tag der Erstregistrierung gleichberechtigten Zugang zu gesundheitlicher Versorgung erhalten. Die Regelung des Zugangs durch einen von den Sozialbehörden ausgestellten Behandlungsschein muss durch die Erstellung einer elektronischen Gesundheitskarte zum Zeitpunkt der Registrierung ersetzt werden.

Begründung

In Übereinstimmung mit Grundgesetz, Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Internationaler Menschenrechtskonvention haben Asylsuchende und Geflüchtete ein Recht auf adäquate gesundheitliche Versorgung und diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischen Angeboten. Ein solches Recht - unabhängig vom Aufenthaltsstatus - haben wir auch in unserem neuen Grundsatzprogramm (Kapitel 4, Absatz 209) festgeschrieben. Dies ist durch die in der Mehrheit der Bundesländer geübte Praxis, für jeden medizinischen Behandlungsfall auf Aufforderung durch den/die Erkrankte(n) durch nicht-medizinische Behördenvertreter einen Behandlungsschein auszustellen, nicht gewährleistet. Regelungen, wie sie beispielsweise in Berlin, Thüringen und Schleswig-Holstein seit Jahren existieren, sollten bundesweit implementiert werden.